

Corona-Verordnungen und Prostitutionsgewerbe (UPDATE 16. September 2020)

Nachfolgend dokumentiert Doña Carmen e.V. die aktuell geltenden Bestimmungen zu Prostitutionsgewerben und Prostitutionstätigkeit in den einschlägigen Corona-Verordnungen der Bundesländer. Die Darstellung erfolgt in Tabellenform, in der Hoffnung dass diese Form der Darstellung eine bessere Übersicht und Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern ermöglicht.

Die Darstellung erfolgt in fünf Tabellen:

TABELLE 01 dokumentiert den aktuellen Umgang mit der Erbringung **sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten** nach Bundesländern.

TABELLE 02 dokumentiert den Umgang mit **Betrieben des Prostitutionsgewerbes** nach Bundesländern.

TABELLE 03 dokumentiert die vorliegenden **Hygiene-Vorgaben für das Prostitutionsgewerbe und für die Erbringung sexueller Dienstleistungen**, die außerhalb von Einrichtungen des Prostitutionsgewerbes erfolgen.

TABELLE 04 dokumentiert die **Anforderungen an eine Kontaktdatennachverfolgung** im Kontext von Corona nach Bundesländern.

TABELLE 05 dokumentiert die für das Prostitutionsgewerbe relevanten **Paragrafen und Text-Passagen der Corona-Verordnungen** nach Bundesländern

Da sich die Verordnungen – teilweise im 2-Wochen-Rhythmus bzw. nach Gerichtsurteilen – laufend ändern, ist die (unterschiedliche) Gültigkeitsdauer der jeweiligen Corona-Landesverordnung unbedingt zu beachten.

Zum Schluss finden sich die Links zu den zitierten Quellen.

TABELLE 01: Corona-Verordnungen und Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten nach Bundesländern – **UPDATE 16.09.2020**

Nr.	Bundesland	Sexuelle Dienstleistungen (außerhalb von Betrieben des Prostitutionsgewerbes)		
		verboten	nicht untersagt	erlaubt unter Hygienevorgaben
01	Baden-Württemberg VO vom 06.08.2020 / Gültig bis 30.09.2020		nicht untersagt (außer Stuttgart, Karlsruhe, Esslingen, Heilbronn)	
02	Bayern VO vom 09.09.2020 / Gültig bis 18.09.2020		nicht untersagt	
03	Berlin VO gültig bis 24.10.2020			nur unter Einhaltung von Vorgaben erlaubt (siehe Tab. 03)
04	Brandenburg VO vom 03.09.2020 / Gültig bis 11.10.2020			nur unter Einhaltung von Vorgaben erlaubt (siehe Tab. 03)
05	Bremen VO vom 08.09.2020 / Gültig bis 09.10.2020			Vorgaben noch nicht bekannt
06	Hamburg VO vom 08.09.2020 / Gültig bis 30.11.2020			nur unter Einhaltung von Vorgaben erlaubt (siehe Tab. 03)
07	Hessen VO vom 01.08.2020 / Gültig bis 31.10.2020		nicht untersagt	
08	Mecklenburg-Vorpommern VO vom 08.09.2020 / Gültig bis 09.10.2020	verboten		
09	Niedersachsen VO vom 12.09.2020 / Gültig bis 30.09.2020	auf Straßenstrich verboten		Vorgaben: keine Straßenprostitution
10	Nordrhein-Westfalen VO vom 16.09.2020 / Gültig bis 30.09.2020			nur unter Einhaltung von Vorgaben erlaubt (siehe Tab. 03)
11	Rheinland-Pfalz VO vom 16.09.2020 / Gültig bis 31.10.2020		nicht untersagt	

12	Saarland VO vom 24.08.2020 / Gültig bis 31.10.2020	verboten		
13	Sachsen VO vom 01.09.2020 / Gültig bis 02.11.2020		nicht untersagt	
14	Sachsen-Anhalt VO vom 17.09.2020 / Gültig bis 18.11.2020		nicht untersagt	
15	Schleswig-Holstein VO vom 15.09.2020 / Gültig bis 04.10.2020	außerhalb geschlossener Räume (z.B. Straßenstrich) verboten		nur unter Einhaltung von Vorgaben erlaubt (siehe Tab. 03)
16	Thüringen VO vom 20.08.2020 / Gültig bis 30.09.2020			nur unter Einhaltung von Vorgaben erlaubt (siehe Tab. 03)

TABELLE 02: Corona-Verordnungen und Betriebe des Prostitutionsgewerbes nach Bundesländern – UPDATE 16.09.2020

Nr.	Bundesland	Betriebe des Prostitutionsgewerbes			
		Prostitutions- stätte	Prostitutions- fahrzeug	Prostitutions- veranstaltung	Prostitutions- vermittlung
01	Baden-Württemberg VO vom 06.08.2020 / Gültig bis 30.09.2020	verboten	verboten	Verboten	verboten
02	Bayern VO vom 09.09.2020 / Gültig bis 18.09.2020	Prostitutionsstätten (erlaubt mit Auflagen) Bordelle verboten	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt
03	Berlin VO gültig bis 24.10.2020	erlaubt mit Auflagen	verboten (zulässig ab 1.10.2020)	Verboten	erlaubt mit Auflagen
04	Brandenburg VO vom 03.09.2020 / Gültig bis 11.10.2020	grundsätzlich verboten außer: geringes Infek- tionsrisiko, Massagen ohne GV	grundsätzlich verboten außer: geringes Infek- tionsrisiko, Massagen ohne GV	grundsätzlich verboten außer: geringes Infek- tionsrisiko, Massagen ohne GV	nicht geregelt
05	Bremen VO vom 08.09.2020 / Gültig bis 09.10.2020	erlaubt (Auflagen noch unklar)	erlaubt (Auflagen noch unklar)	Verboten	Erlaubt (Auflagen noch unklar)
06	Hamburg VO vom 08.09.2020 / Gültig bis 30.11.2020	erlaubt mit Auflagen	verboten	Verboten	erlaubt mit Auflagen
07	Hessen VO vom 01.08.2020 / Gültig bis 31.10.2020	verboten	verboten	Verboten	verboten
08	Mecklenburg-Vorpommern VO vom 08.09.2020 / Gültig bis 09.10.2020	verboten	verboten	Verboten	verboten
09	Niedersachsen VO vom 12.09.2020 / Gültig bis 30.09.2020	erlaubt (mit Auflagen)	erlaubt (mit Auflagen)	Verboten	Erlaubt (mit Auflagen)
10	Nordrhein-Westfalen VO vom 01.09.2020 / Gültig bis 15.09.2020	erlaubt (mit Auflagen)	erlaubt (mit Auflagen)	Verboten	Erlaubt (mit Auflagen)
11	Rheinland-Pfalz VO vom 16.09.2020 / Gültig bis 31.10.2020				

		verboten	verboten	Verboten	verboten
12	Saarland VO vom 24.08.2020 / Gültig bis 31.10.2020	Prostitutionsstätten (erlaubt mit Auflagen) Bordelle verboten	verboten	Verboten	verboten
13	Sachsen VO vom 01.09.2020 / Gültig bis 02.11.2020	grundsätzlich verboten außer: ohne GV + Hygienekonzept	verboten	Verboten	verboten
14	Sachsen-Anhalt VO vom 17.09.2020 / Gültig bis 18.11.2020	erlaubt (mit Auflagen)	erlaubt (mit Auflagen)	Verboten	erlaubt (mit Auflagen)
15	Schleswig-Holstein VO vom 02.09.2020 / Gültig bis 04.10.2020	erlaubt (mit Auflagen)	verboten	Verboten	nicht geregelt
16	Thüringen VO vom 20.08.2020 / Gültig bis 30.09.2020	erlaubt (mit Auflagen)	verboten	Verboten	nicht geregelt

TABELLE 03: Hygiene-Vorgaben für das Prostitutionsgewerbe (UPDATE 16.09.2020)

Nr.	Bundesland	HYGIENE-VORGABEN					Sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten
		Prostitutionsgewerbe					
		Prostitutionsstätte	Prostitutionsfahrzeug	Prostitutionsveranstaltung	Prostitutionsvermittlung		
01	Baden-Württemberg VO vom 06.08.2020 / Gültig bis 30.09.2020						
02	Bayern VO vom 09.09.2020 / Gültig bis 18.09.2020	Prostitutionsstätten: erlaubt ▶ nur Einzelkunden ▶ keine Anbahnungsräume und keine Aufenthaltsräume Bordelle: verboten					
03	Berlin VO gültig bis 24.10.2020	▶ keine gesichtsnahen Praktiken ▶ Hygienekonzept Betreiber ▶ Hygienekonzept Sexarbeiterin ▶ nur mit Terminvereinbarung ▶ nur mit Einzelkunden ▶ Kontaktdatenerhebung	verboten	verboten	▶ keine gesichtsnahen Praktiken ▶ Hygienekonzept Betreiber ▶ Hygienekonzept Sexarbeiterin ▶ nur mit Terminvereinbarung ▶ nur mit Einzelkunden ▶ Sexspielzeug darf nicht von Kunden / SW gemeinsam verwendet werden ▶ Duschen beider Parteien vor und nach der Dienstleistung ▶ Kontaktminimierung in Anbahnungs- und Aufenthaltsräumen ▶ Ausschluss, wenn Kunde Regelungen nicht ernst nimmt		
04	Brandenburg VO vom 03.09.2020 / Gültig bis 11.10.2020	grundsätzlich verboten ▶ nur Dienstleistungen mit geringem Infektionsrisiko (z.B. Massagen) ▶ ohne GV ▶ Hygienekonzept ▶ Vorab-Termin-	grundsätzlich verboten ▶ nur Dienstleistungen mit geringem Infektionsrisiko (z.B. Massagen) ▶ ohne GV ▶ Hygienekonzept ▶ Vorab-Termin-	grundsätzlich verboten ▶ nur Dienstleistungen mit geringem Infektionsrisiko (z.B. Massagen) ▶ ohne GV ▶ Hygienekonzept ▶ Vorab-Termin-		▶ ohne Geschlechtsverkehr ▶ vorherige Terminvereinbarung ▶ Hygienekonzept ▶ Kontaktdatenerhebung	

		<ul style="list-style-type: none"> vereinbarung nur mit Einzel-Kunden ▶ Kontaktdaten-erhebung 	<ul style="list-style-type: none"> vereinbarung nur mit Einzel-Kunden ▶ Kontaktdaten-erhebung 	<ul style="list-style-type: none"> Vereinbarung nur mit Einzel-Kunden ▶ Kontaktdaten-erhebung 		
05	Bremen VO vom 08.09.2020 / Gültig bis 09.10.2020	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor
06	Hamburg VO vom 08.09.2020 / Gültig bis 30.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> ▶ allgemeine Hygienevorgaben einhalten ▶ indiv. Hygienekonzept an Erlaubnisbehörde ▶ vorherige telef. oder digitale Terminvereinbarung ▶ vorherige Abklärung von Atemwegserkrankungen der Kunden ▶ kein Alkohol und keine Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen ▶ Adresse des Ortes der sexuellen Dienstleistung dokumentieren ▶ Maskenpflicht während der Dienstleistung ▶ Kontaktdaten-erhebung 	verboten	verboten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ vorherige tel. oder digitale Terminvereinbarung ▶ vorherige Abklärung von Atemwegserkrankungen der Kunden ▶ für Möglichkeiten des Waschens u. Desinfizierens Sorge tragen ▶ Adresse des Ortes der sexuellen Dienstleistung dokumentieren ▶ ind. Schutzkonzept bei Anmeldung vorlegen ▶ Maskenpflicht während der Dienstleistung ▶ nur mit Einzelpersonen; weitere Personen nicht im Raum ▶ Kontaktdaten-erhebung 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung ▶ vorherige Abklärung von Atemwegs-Erkrankungen der Kunden ▶ für Möglichkeiten des Waschens und Desinfizierens Sorge tragen ▶ Adresse des Ortes der sexuellen Dienstleistung dokumentieren ▶ individuelles Schutzkonzept bei Anmeldung vorlegen ▶ Maskenpflicht während der Dienstleistung ▶ nur mit Einzelpersonen; weitere Personen nicht im Raum ▶ Kontaktdatenerhebung Dokumentation
07	Hessen VO vom 01.08.2020 / Gültig bis 31.10.2020					
08	Mecklenburg-Vorpommern VO vom 08.09.2020 / Gültig bis 09.10.2020					verboten

09	Niedersachsen VO vom 12.09.2020 / Gültig bis 30.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hygienekonzept ▶ vorherige telef. oder elektr. Terminvereinbarung ▶ Maskenpflicht für Prost. / Kunde während gesamter Dauer des Aufenthalts ▶ nur 2 Personen im Raum ▶ kein Alkohol und keine Substanzen zur Stimulation ▶ Kontaktdatenerhebung durch Vorlage amtl. Ausweisdokumente mit Bild 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hygienekonzept ▶ vorherige telef. oder elektr. Terminvereinbarung ▶ Maskenpflicht für Prost. / Kunde während gesamter Dauer des Aufenthalts ▶ nur 2 Personen im Raum ▶ kein Alkohol und keine Substanzen zur Stimulation ▶ Kontaktdatenerhebung durch Vorlage amtl. Ausweisdokumente mit Bild 	verboten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ vorherige telef. oder elektr. Terminvereinbarung ▶ Maskenpflicht für Prost. / Kunde während gesamter Dauer des Aufenthalts ▶ Kontaktdatenerhebung durch Vorlage amtl. Ausweisdokumente mit Bild ▶ Dokumentation der Adresse, wo sex. Dienstleistung angeboten wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Straßenprostitution verboten
10	Nordrhein-Westfalen VO vom 01.09.2020 / Gültig bis 15.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> ▶ nur Einzelkontakte ▶ Kunden mit Atemwegsinfektionen ausschließen ▶ Maskenpflicht während der Dienstleistung ▶ Mindestabstand 1,5 m außer bei Dienstleistung ▶ Waschen und Desinfizieren ▶ Nach Dienstleistung 15 Minuten lüften ▶ Soll: Kleiderwechsel nach jedem Kontakt ▶ Kein Ausschank und Konsum von Lebensmitteln, Getränken u. stimulierenden Substanzen an 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ nur Einzelkontakte ▶ Kunden mit Atemwegsinfektionen ausschließen ▶ Maskenpflicht während der Dienstleistung ▶ Mindestabstand 1,5 m außer bei Dienstleistung ▶ Waschen und Desinfizieren ▶ Nach Dienstleistung 15 Minuten lüften ▶ Soll: Kleiderwechsel nach jedem Kontakt ▶ Kein Ausschank und Konsum von 	verboten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ nur Einzelkontakte ▶ Kunden mit Atemwegsinfektionen ausschließen ▶ Maskenpflicht während der Dienstleistung ▶ Mindestabstand 1,5 m außer bei Dienstleistung ▶ Waschen und Desinfizieren ▶ Nach Dienstleistung 15 Minuten lüften ▶ Soll: Kleiderwechsel nach jedem Kontakt ▶ Kein Ausschank und Konsum von Lebensmitteln, Getränken u. stimulierenden Substanzen an 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ nur Einzelkontakte ▶ Kunden mit Atemwegsinfektionen ausschließen ▶ Maskenpflicht während der Dienstleistung ▶ Mindestabstand 1,5 m außer bei Dienstleistung ▶ Waschen und Desinfizieren ▶ Nach Dienstleistung 15 Minuten lüften ▶ Soll: Kleiderwechsel nach jedem Kontakt ▶ Kein Ausschank und Konsum von Lebensmitteln, Getränken u. stimulierenden Substanzen an Kunden ▶ Hinweisschilder und Aushänge zu regeln ▶ Kunden, die Regeln nicht akzeptieren, mittels Hausrecht Zutritt verwehren ▶ Kontaktdatenerhebung Dokumentation

		<p>Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweisschilder und Aushänge zu Regeln ▶ Kunden, die Regeln nicht akzeptieren, mittels Hausrecht Zutritt verwehren ▶ Kontaktdaten-erhebung Dokumentation 	<p>Lebensmitteln, Getränken u. stimulierenden Substanzen an Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweisschilder und Aushänge zu Regeln ▶ Kunden, die Regeln nicht akzeptieren, mittels Hausrecht Zutritt verwehren ▶ Kontaktdaten-erhebung Dokumentation 		<p>Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweisschilder und Aushänge zu Regeln ▶ Kunden, die Regeln nicht akzeptieren, mittels Hausrecht Zutritt verwehren ▶ Kontaktdaten-erhebung Dokumentation 	
11	Rheinland-Pfalz VO vom 16.09.2020 / Gültig bis 31.10.2020					
12	Saarland VO vom 24.08.2020 / Gültig bis 31.10.2020	<p>Prostitutionsstätten: erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ nur Einzelkunden ▶ keine Anbahnungsräume und keine Aufenthaltsräume ▶ Kontaktdaten-erhebung <p>Bordelle: verboten</p>				verboten
13	Sachsen VO vom 01.09.2020 / Gültig bis 02.11.2020	<p>grundsätzlich verboten außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ohne GV ▶ Hygienekonzept ▶ Kontaktdaten-erhebung 	<p>grundsätzlich verboten außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ohne GV ▶ Hygienekonzept ▶ Kontaktdaten-erhebung 	<p>grundsätzlich verboten außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ohne GV ▶ Hygienekonzept ▶ Kontaktdaten-erhebung 	<p>grundsätzlich verboten außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ohne GV ▶ Hygienekonzept ▶ Kontaktdaten-erhebung 	nicht untersagt; keine Regelungen
14	Sachsen-Anhalt VO vom 17.09.2020 / Gültig bis 18.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einhaltung allgemeine Hygieneregeln ▶ Hygienekonzept 	verboten (zulässig ab 01.11)	verboten	nicht untersagt; keine Regelungen	nicht untersagt; keine Regelungen
15	Schleswig-Holstein VO vom 02.09.2020 / Gültig bis 04.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hygienekonzept von Betreiber und Prostituierte 	verboten	verboten	nicht untersagt; keine Regelungen	

		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Maskenpflicht während der sex. Dienstleistung ▶ vorherige Anmeldung dabei Telefonnummer oder E-Mail erheben; ▶ sex. Dienstleistung nur für jeweils eine Person; keine andere Person im Raum. ▶ berauschte Personen + mit akuten Atemwegserkrankungen Aufenthalt untersagt; ▶ kein Alkohol ausschenken oder verzehren; ▶ Kontaktdaten-erhebung 				<p>außerhalb geschlossener Räume:</p> <p style="text-align: center;">verboten</p>
16	<p>Thüringen VO vom 20.08.2020 / Gültig bis 30.09.2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Infektionsschutzkonzept ▶ nur 2 Personen gleichzeitig ▶ Kontaktdaten-Erhebung 	verboten	verboten	nicht untersagt; keine Regelungen	nicht untersagt; keine Regelungen

TABELLE 04: Kontaktdatennachverfolgung im Kontext von Corona (nach Bundesländern) – Teil 1

Nr.	Zu erfassende Kontaktdaten	BA-WÜ	BAYERN	BERLIN	BRAND	BREMEN	HAMB	HESSEN	MECK-P
		01	02	03	04	05	06	07	08
01	Vorname	X	X	X	X	X	X	X	X
02	Familiennamen	X	X	X	X	X	X	X	X
03	Wohnanschrift	X	-	X	-	-	X	X	X
04	Telefonnummer	X (oder 05)	X	X	X	X (oder 05)	X	X	X
05	Email-Adresse	X (oder 04)		X	X	X (oder 04)	X		
06	Datum Kundenkontakt	X							
07	Zeitpunkt des Betretens	X	X	X			X		
08	Zeitpunkt des Verlassens	X	X	X			X		
09	Platz- bzw. Tischnummer			X					X
10	ORT der sexuellen Dienstleistung						X		
PFLICHTEN									
09	Pflicht zur Aufbewahrung	X	X	X	X	X	X	X	X
10	Pflicht zum Schutz der Daten vor Unbefugten	X	X	X	X	X	X	X	X
11	Pflicht, Einverständnis des Kunden einzuholen					X			
12	Pflicht, zum Ausschluss von Datenverweigerern								
13	Pflicht, ggf. zur Herausgabe der Daten an:	Gesundheitsamt, Ortpolizeibehörde		zuständige Behörde (bei krankheits- u. ansteckungsverdächtigen)	Gesundheitsamt	Gesundheitsamt	zuständige Behörde	zuständige Behörden	
14	Pflicht zur Löschung / Vernichtung der Daten	nach 4 Wochen	nach 4 Wochen	nach 4 Wochen	nach 4 Wochen	nach 3 Wochen	nach 4 Wochen	nach 4 Wochen	nach 4 Wochen
15	Pflicht des Kunden zu wahrheitsgemäßer Angabe								
	Wer ist verpflichtet?	Verpflichtete		Dienstleistungsgewerbe körpernahe DL			Dienstleistungen mit Körperkontakt		
	Datenschutz-GV beachten?							Nein. Art. 13,15,18,20 DSchGV finden keine Anwendung	Aushang machen reicht
	Wo geregelt?	Verordnung § 6, § 18	„soll“-Vorschrift außerhalb Verordnung	Verordnung § 3	Verordnung § 3	Verordnung § 8	Verordnung § 7 / § 14	Verordnung § 1	Anlage zur Verordnung

TABELLE 04: Kontaktdatenerhebung und -nachverfolgung im Kontext von Corona (nach Bundesländern) – Teil 2

Nr.	Zu erfassende Kontaktdaten	NIEDER	NRW	RHEINL-PF.	SAAR	SACHS	S-ANHALT	SCHLES	THÜR
		09	10	11	12	13	14	15	16
01	Vorname	X	X	X	X	X	X	X	X
02	Familiennamen	X	X	X	X	X	X	X	X
03	Wohnanschrift	X	X	X	X		X	X	X (oder 04)
04	Telefonnummer	X	X	X		X (oder 05)	X	X (oder 05)	X (oder 03)
05	Email-Adresse					X (oder 04)		X (oder 04)	
06	Datum Kundenkontakt	X	X					X	X
07	Zeitpunkt des Betretens	X	X		X			x	X
08	Zeitpunkt des Verlassens		X						X
09	Platz- bzw. Tischnummer		X				X	X	
10	ORT der sexuellen Dienstleistung	X							
PFLICHTEN									
09	Pflicht zur Aufbewahrung	X	X	x		X		X	X
10	Pflicht zum Schutz der Daten vor Unbefugten	X	X			x		X	x
11	Pflicht, Einverständnis des Kunden einzuholen		X						
12	Pflicht, zum Ausschluss von Datenverweigerern							X	
13	Pflicht, ggf. zur Herausgabe der Daten an:	Gesundheitsamt	zuständige Behörde		Gesundheitsämter	zuständige Behörden	Gesundheitsämter	zuständige Behörde	nur für infektionsschutzrechtliche Zwecke
14	Pflicht zur Löschung / Vernichtung der Daten	nach 3 Wochen	nach 4 Wochen	nach 4 Wochen	nach 4 Wochen	nach 4 Wochen	nach 4 / 8 Wochen	nach 4 Wochen	nach 4 Wochen
15	Pflicht des Kunden zu wahrheitsgemäßer Angabe							X	
	Wer ist verpflichtet?	DL mit unmittelbarem Körperkontakt	Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege		Prostitutionsstätten	Versammlungen Risikogebiete	Dienstleistungen Körperpflege		
	Datenschutz-GV beachten?		ja	ja		„datenschutzkonform“			
	Wo geregelt?	Verordnung § 4	Verordnung § 2a	Verordnung § 1 / § 6	Verordnung § 3	Verordnung § 2, § 4	Verordnung § 2, § 7	Verordnung § 4, § 5	Verordnung § 3

TABELLE 05: Regelungen zu Prostitutionstätigkeit / Prostitutionsgewerbe in Corona-Verordnungen der Bundesländer
(UPDATE 16.09.2020)

Bundesland	Allgemeine Vorgaben	Spezielle Vorgaben zu Prostitution
<p>01 Baden-Württemberg</p> <p>VO vom 06.08.2020 Gültig bis 30.09.2020</p>	<p>§ 2 (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen. (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.</p> <p>§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden ... in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen. (2)</p>	<p>§ 13 untersagt:</p> <p>Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.</p>
<p>02 Bayern</p> <p>VO vom 09.09.2020 Gültig bis 18.09.2020</p>	<p>§ 1 (1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. ³In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.</p> <p>§ 12 (2) Für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Maskenpflicht auch insoweit entfällt, als die Art der Dienstleistung sie nicht zulässt.</p>	<p>§ 11 untersagt:</p> <p>(5) Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.</p>
<p>03 Berlin</p> <p>VO vom 15.08.2020 Gültig bis 24.10.2020</p>	<p>§ 3 Anwesenheitsdokumentation</p> <p>(1) Über § 2 hinaus haben die Verantwortlichen für ... 6. Dienstleistungsgewerbe im Bereich der körpernahen Dienstleistungen, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind.</p>	<p>§ 5 Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche</p> <p>(11) Die entgeltliche Erbringung sexueller Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr, insbesondere erotische Massagen, Fesselspiele und verwandte Sexualpraktiken sind zulässig; gesichtsnahe Praktiken sind nicht erlaubt.</p> <p>Der Betrieb von Prostitutionsstätten und von Prostitutionsvermittlungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S.</p>

			<p>2372), das zuletzt durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sind zulässig, soweit sie ausschließlich Dienstleistungen nach Satz 1 anbieten.</p> <p>Über Satz 1 erster Halbsatz hinaus sind sexuelle Dienstleistungen mit Geschlechtsverkehr ab dem 1. September 2020 zulässig; dies gilt auch für Prostitutionsstätten und Prostitutionsvermittlungen.</p> <p>Sexuelle Dienstleistungen nach Satz 1 und 3 sind in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes ab dem 1. Oktober 2020 zulässig.</p> <p>Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind untersagt.</p> <p>Die anbietende Person der Dienstleistungen nach Satz 1 und 3 sowie die Betreiberin oder der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes haben entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 und 3 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gelten entsprechend</p>
04	<p>Brandenburg</p> <p>VO vom 03.09.2020 Gültig bis 11.10.2020</p>	<p>§ 3</p> <p>1) Die gemäß den §§ 4 bis 10 jeweils Verantwortlichen haben nach Maßgabe der genannten Vorschriften auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1, - die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen, - den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft; - raumlufttechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben, - das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2, - das Erfassen von Personendaten in einem Anwesenheitsnachweis gemäß Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung. 	<p>§ 8:</p> <p>(1) Für den Publikumsverkehr zu schließen sind ...</p> <p>Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661) geändert worden ist, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die angebotene Dienstleistung ein typischerweise geringeres Infektionsrisiko aufweist. Hierzu zählen insbesondere Dienstleistungen im Bereich Massage. Geschlechtsverkehr darf nicht stattfinden. Die Dienstleistung</p>

		Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.	darf nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen angeboten werden. Betreiberinnen und Betreiber haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sicherzustellen.
05	Bremen VO vom 08.09.2020 Gültig bis 09.10.2020	<p>§ 1 Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum ist , soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei der Ausübung von Sport und beim Singen oder bei ähnlichen Tätigkeiten in geschlossenen Räumen, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten. Absatz 1 gilt nicht für: ...Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen im Sinne von Nummer 2 oder von einer Gruppe mit bis zu zehn Personen aus mehreren Hausständen.</p> <p>§ 6 Das Erbringen von Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet erscheinen, die Gefahr der Infektion der Kundinnen und Kunden mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern.</p> <p>§7 Ein Schutz- und Hygienekonzept muss bezogen auf den konkreten Ort durch Benennung geeigneter Maßnahmen schlüssig darlegen, 1. wie die Abstandsregeln nach § 1 Absatz 1 und 2 eingehalten werden können; zum Beispiel durch die Festlegung von Zutrittsbeschränkungen, einer Sitzplatzpflicht oder einer Bedienpflicht, 2. welche Hygienemaßnahmen und Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen vorgesehen sind; zum Beispiel durch das Aufstellen von Schutzvorrichtungen oder die hierzu nachrangige Festlegung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, durch regelmäßige Reinigung oder die hierzu nachrangige Desinfektion,3. wie bei Angeboten in geschlossenen Räumen eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch Festlegung von Pausen zur Durchlüftung oder das gezielte Aufstellen von Ventilatoren.</p> <p>§ 8 Namensliste zur Kontaktverfolgung Soweit es diese Verordnung verlangt, sind zum Zweck der Infektionskettenverfolgung der Name und die Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der betroffenen Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Ein-richtung oder des Veranstaltungsortes durch die verantwortliche Person zu erheben, ohne dass Dritte Kenntnis von den Daten erlangen können, zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren. Eine Person darf an der Veranstaltung nur teilnehmen oder einen Besuch in einer Einrichtung vornehmen, eine Kundin oder ein Kunde</p>	<p>§ 4a Verbot von Prostitutionsveranstaltungen Die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.</p>

		<p>oder ein Gast darf nur bedient werden, wenn sie oder er mit der Dokumentation einverstanden ist. Sofern es zur Infektionskettenverfolgung erforderlich ist, ist das zuständige Gesundheitsamt zum Abruf dieser Daten befugt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 sind die Kontaktdaten zu löschen.</p>	
<p>06</p>	<p>Hamburg VO vom 08.09.2020 Gültig bis 30.11.2020</p>	<p>§ 3 Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht ...wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>§ 7 Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten</p> <p>(1) Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (K Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer zu erfassen, die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können, die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen...</p> <p>§ 14 Dienstleistungen mit Körperkontakt In Betrieben des Friseurhandwerks und Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7. Soweit keine Vorgaben nach § 5 Absatz 2 Satz 2 vorliegen, ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen.</p>	<p>„§ 14a Prostitutionsangebote</p> <p>(1) Bei dem Betrieb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1349), sind folgende Vorgaben einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zutritt der Kundinnen und Kunden ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten, 2. es sind Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 3. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 4. über die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche, die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen, 5. für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG (Prostituierte) die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 2, 6. Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, dürfen weder angeboten noch konsumiert werden. Soweit die Prostitutionsstätte über Schwimmbecken, Saunas, Dampfbäder oder Whirlpools verfügt, dürfen diese nach Maßgabe von § 20 Absätze 4 und 4a genutzt werden.

			<p>(2) Bei der Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG sind folgende Vorgaben einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu vermitteln, 2. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegs-erkrankung dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; eine vorherige telefonische oder digitale Abklärung ist verpflichtend, 3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen, 4. für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1. <p>(3) Bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG und der Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG außerhalb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 ProstSchG sind folgende Vorgaben einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen, 2. Kundinnen und Kunden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; eine vorherige telefonische oder digitale Abklärung ist verpflichtend, 3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen, 4. für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen, 5. nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung im eigenen Wohnraum sind Handtücher, Laken und Bettwäsche zu
--	--	--	---

			<p>wechsell und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche, die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kenn-zeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,</p> <p>6. für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1.</p> <p>(4) Die im Rahmen dieser Verordnung gestattete Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Wei-tere Personen dürfen sich dabei nicht im selben Raum befinden.</p> <p>(5) Betreiberinnen und Betreiber eines im Rahmen dieser Verordnung gestatteten Prostitutionsgewerbes haben ein Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 zur Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu erstellen und bei der für die Erlaubniserteilung für das Prostitutionsgewerbe zuständigen Behörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>Prostituierte einer im Rahmen dieser Verordnung gestatteten Erbringung sexueller Dienstleistungen haben ein Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 zur Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 3 zu erstellen und auf Verlangen bei der für die Anmeldung als Prostituierte oder Prostituerter zuständigen Behörde einzureichen.</p> <p>(6) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden.</p> <p>Prostitutionsfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.“</p>
07	<p>Hessen</p> <p>VO vom 01.08.2020 Gültig bis 31.10.2020</p>	<p>§ 3 Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. (2) Das Verbot des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für 1. Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen</p> <p>§ 6</p>	<p>§ 2 untersagt</p> <p>Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen</p>

		(2) Personen, die in Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen , insbesondere in Frisörbetrieben im Sinne der Nr. 38 des Anhang A der Handwerksordnung und in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, müssen für die gesamte Dauer eines Kundenkontaktes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 tragen. Das Betreten des Publikumsbereichs von Betrieben und Einrichtungen nach Satz 1 durch Kundinnen und Kunden ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 getragen wird. Den Kundinnen und Kunden ist die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung gestattet, soweit und solange die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann. § 1 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend	
08	Mecklenburg-Vorpommern VO vom 08.09.2020 Gültig bis 09.10.2020	§ 1 Im Übrigen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich , ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich , zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.	§ 2 (30) Prostitution ist untersagt. Das Prostitutionsgewerbe ist für den Publikumsverkehr geschlossen.
09	Niedersachsen VO vom 12.09.2020 Gültig bis 30.09.2020	§ 1 (3) In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs-oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot) § 8 Körpernahe Dienstleistungen (1) 1 Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht eingehalten werden kann, ist erlaubt, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden. 2 Zwischen den Kundinnen und Kunden ist ein Abstand nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zu gewährleisten; die dienstleistende Person muss bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführen. 3 Jede Dienstleisterin und jeder Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zur Kundin oder zum Kunden erbringt, ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet	§ 8 (3) Die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und die Straßenprostitution sind verboten. Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes in einer Prostitutionsstätte nach § 2 Abs.3 Nr. 1 ProstSchG oder in einem Prostitutionsfahrzeug nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG ist zulässig, wenn 1. die Nutzung einer Prostitutionsstätte oder eines Prostitutionsfahrzeugs durch Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt, 2. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 4 erhebt, wobei die angegebenen Daten durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind, 3. Kundinnen, Kunden und Prostituierte ab Zutritt und während des gesamten Aufenthalts in der Prostitutionsstätte oder im Prostitutionsfahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen,

			<p>4. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs sicherstellt, dass die Räumlichkeit, in der die Dienstleistung angeboten wird, nur durch zwei Personen gleichzeitig genutzt wird,</p> <p>5. in der Prostitutionsstätte und in dem Prostitutionsfahrzeug Alkohol und Substanzen zur Stimulation weder angeboten noch konsumiert werden und</p> <p>6. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 trifft.</p> <p>Für die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug gilt Satz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG ist zulässig, wenn</p> <p>1. eine Vermittlung von Prostituierten sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt,</p> <p>2. die Vermittlerin oder der Vermittler die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 4 erhebt sowie die Adresse, an der die sexuellen Dienstleistungen angeboten werden, dokumentiert, wobei die angegebenen Daten der Kundin oder des Kunden durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind,</p> <p>3. Kundinnen, Kunden und Prostituierte während der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen und</p> <p>4. Waschgelegenheiten und Mittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen.</p>
10	<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>VO vom 16.09.2020 Gültig bis 30.09.2020</p>	<p>§ 2b</p> <p>Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung oder der Durchführung vorzulegen</p>	<p>§ 12</p> <p>(2a) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb von Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes, das Bereitstellen von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes und der Betrieb von Prostitutionsvermittlungen im Sinne von § 2 Absatz 7 des</p>

Prostituiertenschutzgesetzes sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten **Hygiene- und Infektionsschutzstandards** beachtet werden. **Prostitutionsveranstaltungen** nach § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes sind unzulässig.

Anlage

XIV. Sexuelle Dienstleistung und Betrieb von Prostitutionsstätten und -fahrzeugen

Die **Erbringung sexueller Dienstleistungen** sowie der **Betrieb eines Prostitutionsgewerbes** bzw. von Prostitutionsstätten oder -fahrzeugen ist nur zulässig, wenn neben der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln die folgenden **grundsätzlichen Verhaltens- und Hygienevorgaben** beachtet werden:

1. Es dürfen **nur Einzelkontakte** angeboten werden. Andere Personen dürfen sich während der Erbringung der sexuellen Dienstleistung nicht im Raum befinden.
2. Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte mit **Symptomen einer Atemwegsinfektion** sind von der sexuellen Dienstleistung auszuschließen. Ihnen ist der Zutritt zu den Prostitutionsstätten und -fahrzeugen zu verweigern; Ausnahmen sind bei Prostituierten mit ärztlichem Attest, dass das Nichtvorliegen einer Covid19-Infektion bestätigt, zulässig.
3. Das **Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen** ist in Prostitutionsstätten und -fahrzeugen gemäß § 2 Abs. 3 CoronaSchVO außer an Sitzplätzen in Aufenthaltsbereichen verpflichtend. Im Kontakt zwischen Kundinnen und Kunden sowie den Prostituierten ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen unabhängig vom Ort der sexuellen Dienstleistung **ab der Kontaktaufnahme zwingend** und konsequent geboten; § 2 Abs. 3 CoronaSchVO gilt entsprechend.
4. Außer während der Erbringung der sexuellen Dienstleistung ist auch in Prostitutionsstätten und -fahrzeugen der **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten.
5. Die Prostituierten bzw. die Betreiberinnen und Betreiber eines Prostitutionsgewerbes haben die **Kontaktdaten** (Zeitpunkt des Kontaktes, Name, Adresse, Telefonnummer) der Kundinnen und Kunden zu erheben und vertraulich für 4 Wochen gemäß § 2a Abs. 1 CoronaSchVO aufzubewahren.

			<p>6. Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte haben sich vor und nach der sexuellen Dienstleistung die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Hierzu sind in Prostitutionsstätten und -fahrzeugen Waschgelegenheiten oder Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher anzubieten bzw. außerhalb dieser Orte von den Prostituierten mindestens Desinfektionsmittel mitzuführen.</p> <p>7. Nach jedem Kontakt sind die Räume, in denen die sexuelle Dienstleistung erbracht wurde, für 15 Minuten zu lüften.</p> <p>8. Von den Prostituierten oder den Betreiberinnen und Betreibern von Prostitutionsstätten gestellte Bettwäsche muss nach jeder Kundin/jedem Kunden gewechselt werden. Ebenso muss nach jeder Kundin/jedem Kunden eine Reinigung/Desinfektion möglicher Kontaktflächen sowie aller verwendeten Materialien/Sexspielzeuge erfolgen. Bei der Dienstleistung getragene Kleidung soll nach jedem Kontakt gewechselt und/ oder gereinigt werden.</p> <p>9. Ausschank und Ausgabe sowie der Konsum von Lebensmitteln, Getränken und stimulierenden Substanzen durch Kundinnen und Kunden in den Räumen, in denen die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, sind unzulässig. In anderen Räumen der Prostitutionsstätten gelten die für gastronomische Betriebe nach dieser Anlage geltenden Regelungen entsprechend.</p> <p>10. Die Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten müssen ihre Beschäftigten bzw. die in ihren Einrichtungen tätigen Prostituierten über die nach dieser Anlage gebotenen Hygiene und –Schutzmaßnahmen informieren. In Prostitutionsstätten und -fahrzeugen sind Kundinnen und Kunden durch Hinweisschilder und Aushänge über die allgemeinen Hygieneregeln und die besonderen Regeln nach dieser Anlage zu informieren.</p> <p>11. Kundinnen und Kunden, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, sind abzuweisen und ihnen ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.</p>
11	<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>VO vom 16.09.2020 Gültig bis 31.10.2020</p>	<p>§ 1 Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). (Gilt nicht bei Kontakten aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen.)</p>	<p>§ 4 Untersagung der Öffnung oder Durchführung von Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen</p>

		<p>§ 6</p> <p>(1) Dienstleistungs-und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs.2 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.</p> <p>(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs.2 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.</p>	
12	<p>Saarland</p> <p>VO vom 24.08.2020 Gültig bis 31.10.2020</p>	<p>§ 1 Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.</p> <p>§ 2</p> <p>Sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, haben folgende Personengruppen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:</p> <p>...</p> <p>Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,</p>	<p>§ 3 Kontaktnachverfolgung</p> <p>(1) Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist verpflichtend zu gewährleisten bei Prostitutionsstätten, soweit sie nach dieser Verordnung nicht untersagt sind.</p> <p>§ 7 Verboten ist</p> <p>(1) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) außerhalb von Prostitutionsstätten sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes sind untersagt.</p> <p>(3) Verboten ist der Betrieb von Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und Swingerclubs.</p>
13	<p>Sachsen</p> <p>VO vom 01.09.2020 Gültig bis 02.11.2020</p>	<p>§ 1</p> <p>Wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung).</p>	<p>§ 3</p> <p>2) Verboten bleibt die Öffnung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen, 2. Dampfbäder, Dampfsaunen, 3. Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Prostitutionsfahrzeuge und 4. Prostitutionsstätten, es sei denn, es handelt sich um die entgeltliche Erbringung sexueller Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr mit von der zuständigen kommunalen Behörde

			genehmigtem Hygienekonzept sowie Nachverfolgungsauflagen
14	<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>VO vom 17.09.2020 Gültig bis 18.11.2020</p>	<p>§ 1 Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar</p> <p>§ 7 Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege wie Frisöre, Barbieri, Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios, Kosmetikstudios, Solarien, Sonnenstudios sowie Piercing- und Tattoostudios und ähnliche Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs.1 sichergestellt ist, Kundenlisten entsprechend § 2 Abs. 4 geführt werden und die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.</p>	<p>§ 4</p> <p>Der Publikumsverkehr in Prostitutionsstätten soll unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (§ 1 Abs. 1), zu denen auch die Erstellung eines Hygienekonzepts gehört, ab dem 01.10.2020 wieder zugelassen werden. Der Publikumsverkehr in Prostitutionsfahrzeugen sollte – ebenfalls unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln – ab dem 01.11.2020 wieder zugelassen werden. Prostitutionsveranstaltungen sind hingegen für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen und bleiben auch weiterhin untersagt.</p>
15	<p>Schleswig-Holstein</p> <p>VO vom 15.09.2020 Gültig bis 04.10.2020</p>	<p>§ 9</p> <p>(1) Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker sowie Gesundheitshandwerkerinnen und Gesundheitshandwerker dürfen Tätigkeiten am Gesicht der Kundin oder des Kunden nur ausführen, sofern besondere Schutzmaßnahmen die Übertragung des Coronavirus ausschließen. Besondere Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind nicht erforderlich, soweit sonst aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Kundin oder des Kunden die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.</p>	<p>§ 9</p> <p>(2) Für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 4 ProstSchG und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne von § 2 Absatz 1 ProstSchG gelten folgende Anforderungen und Beschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betreiberinnen und Betreiber oder, falls solche nicht vorhanden sind, Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt; 2. Betreiberinnen und Betreiber oder, falls solche nicht vorhanden sind, Prostituierte haben vor Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben; 3. Kundinnen und Kunden haben während des Aufenthalts in Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 ProstSchG und während der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen;

			<p>Prostituierte haben während der Erbringung der Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen;</p> <p>4. sexuelle Dienstleistungen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung erbracht werden; dabei ist die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse, von der aus die Anmeldung getätigt wird, als Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;</p> <p>5. sexuelle Dienstleistungen dürfen nur von jeweils einer oder einem Prostituierten für jeweils eine Person erbracht werden; weitere Personen dürfen sich währenddessen nicht im selben Raum befinden;</p> <p>6. erkennbar berauschten Personen sowie Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder mit anderen Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, ist der Aufenthalt in Prostitutionsstätten, die Erbringung und die Entgegennahme sexueller Dienstleistungen untersagt;</p> <p>7. in Prostitutionsstätten darf kein Alkohol ausgeschenkt oder verzehrt werden;</p> <p>8. die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG, in anderen Fahrzeugen und außerhalb geschlossener Räume, ist unzulässig.</p> <p>9. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProstSchG und die Bereitstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG sind unzulässig.</p>
16	<p>Thüringen</p> <p>VO vom 20.08.2020 Gültig bis 30.09.2020</p>	<p>§ 1 Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.</p> <p>§ 5</p> <p>(3) Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person nach Absatz 2, 2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden, 3. Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel, 4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung, 5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung, 	<p>§ 7</p> <p>(2) Für den Publikumsverkehr können die folgenden öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und Dienstleistungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 durchgeführt werden mit der Maßgabe, dass das jeweilige Infektionsschutzkonzept nach § 5 Abs. 1 der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen ist:</p>

		<p>6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1,</p> <p>7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,</p> <p>8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4,</p> <p>9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>4. sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, an denen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind.</p> <p>(3) Dies schließt geeignete Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit der teilnehmenden Personen zur Feststellung von Infektionsketten ein.</p> <p>§ 18 Tanzklubs, Diskotheken, Swingerklubs sowie sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen</p> <p>(1) Für den Publikumsverkehr sind vorbehaltlich des § 7 die folgenden Veranstaltungen, Dienstleistungen und Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen vorläufig weiter geschlossen zu halten beziehungsweise weiter untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzklubs, Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen jeweils in geschlossenen Räumen, 2. sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, 3. Swingerklubs und ähnliche Angebote. <p>(2) Die Möglichkeiten zur schrittweisen Aufhebung der weiter bestehenden Beschränkungen nach Absatz 1 werden regelmäßig unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gesamtlage geprüft.</p>
--	--	---	---

Quellen:

Bayern:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1

Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Berlin:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Brandenburg:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv

Bremen:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_08_25_GBI_Nr_0084_signed.pdf

Hamburg:

<https://www.hamburg.de/contentblob/14297010/8f2dec67647e80169093829d5c9f0dd1/data/2020-08-25-d-dreizehnte-aenderungsverordnung.pdf>

Hessen:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/cokobev_stand_01.08.pdf?fbclid=IwAR3tHvsNKD35bGwab_tpY2iUiEr01zV2IU1g-qP1w2kFiPr-xwTegnM_FII

Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-15_coronaschvo_ab_16.09.2020_lesefassung.pdf

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-15_anlage_zur_coronaschvo_ab_16.09.2020_lesefassung.pdf?fbclid=IwAR1XdnUudFXoghbgRdEm95DPIgZxG4Ec0hZnNuUyBBg_flhb3-9FW632Dso

Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/10CoBeLVO_konsolidierte_Fassung.pdf

Saarland:

<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-08-21.html#doc6f4639e4-09fd-4cf3-8a26-2a7c57f4ef96bodyText9>

Sachsen:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-08-25.pdf>

Sachsen-Anhalt:

https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/STK/Startseite_pdf_Dokumente/01.09.20_Kabi_Fortschreibung_Sachsen-Anhalt-Plan.pdf

Schleswig-Holstein:

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200914_Bekaempfungsverordnung.html;jsessionid=F8C8072156A2BB7B2598CBB97B89D7F6_delivery1-master

Thüringen:

<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>